

**Die Haftung von Plattformbetreibern für die  
Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen  
nach deutschem und chinesischem Recht**

V&R Academic

Schriften zum deutschen und  
internationalen Persönlichkeits- und  
Immaterialgüterrecht

Band 45

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,  
Direktor des Instituts für Europäisches und  
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Fei Yang

# **Die Haftung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen nach deutschem und chinesischem Recht**

Eine Untersuchung zum Urheber-, Marken- und  
Lauterkeitsrecht

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-6398

ISBN 978-3-8470-0854-5

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Studienstiftung ius vivum.

© 2018, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / [www.v-r.de](http://www.v-r.de)  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

---

# Inhalt

Vorwort . . . . .	13
Einleitung . . . . .	15
A. Einführung . . . . .	15
B. Gang der Untersuchung . . . . .	16
Teil I: Deutsches Recht . . . . .	19
A. Störerhaftung zur Begründung der Haftung von Plattformbetreibern . . . . .	19
I. Begriff der Störerhaftung . . . . .	19
1. Die weite Störerhaftung der früheren Rechtsprechung . . . . .	19
2. Die enge Störerhaftung . . . . .	20
II. Haftungsvoraussetzungen des Plattformbetreibers als Störer . . . . .	21
1. Akzessorietät und Subsidiarität . . . . .	21
2. Adäquat-kausaler willentlicher Beitrag zur Rechtsverletzung eines Dritten . . . . .	22
3. Zumutbare tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung . . . . .	24
III. Entwicklung der Haftungsbeschränkungen in der Rechtsprechung . . . . .	25
1. Haftungsbeschränkung durch Zumutbarkeitserwägungen auf der Rechtsfolgenreihe . . . . .	25
2. Haftungsbeschränkung durch Prüfungspflichten auf Tatbestandsebene . . . . .	27
IV. Rechtsfolgen . . . . .	29
V. Vereinbarkeit der Störerhaftung mit dem EU-Recht . . . . .	30
VI. Zusammenfassung . . . . .	31
B. Abkehr von der Störerhaftung im Lauterkeitsrecht . . . . .	32
I. Kritik an der lauterkeitsrechtlichen Störerhaftung . . . . .	32

1. Fehlen der Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 1004 BGB . . . . .	32
a) Planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes . . . . .	32
b) Vergleichbare Interessenlage . . . . .	33
c) Ergebnis . . . . .	34
2. Kritik an der Prüfungspflicht . . . . .	34
3. Kritik an der Ablehnung von Schadensersatzansprüchen . . . . .	35
4. Zwischenergebnis . . . . .	36
II. Das BGH-Urteil »Jugendgefährdende Medien bei eBay« als Wendepunkt im Lauterkeitsrecht . . . . .	36
1. Die Entscheidung . . . . .	36
2. Täterschaft aufgrund der Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten . . . . .	37
a) Vorliegen einer geschäftlichen Handlung . . . . .	37
b) Schaffung der ernsthaften Gefahr einer Interessenverletzung von Marktteilnehmern durch Dritte . . . . .	38
c) Verletzung der lauterkeitsrechtlichen Verkehrspflicht . . . . .	39
3. Die Lehre von den Verkehrspflichten . . . . .	41
a) Die Entwicklung der Verkehrspflichten . . . . .	41
b) Begründung der Verkehrspflichten . . . . .	42
c) Funktion und dogmatische Grundlage der Verkehrspflichten . . . . .	43
4. Vergleich mit der lauterkeitsrechtlichen Störerhaftung . . . . .	45
a) Unterschiedlicher Adressatenkreis . . . . .	45
b) Gelockerte Akzessorietät . . . . .	45
c) Keine Subsidiarität . . . . .	46
d) Unterschiedliche Rechtsfolgen . . . . .	47
e) Fazit . . . . .	47
III. Fortentwicklung und Ablösung der Störerhaftung im Lauterkeitsrecht . . . . .	48
C. Die Verletzung von Verkehrspflichten als einheitliches Rechtsinstitut zur Begründung der Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen? . . . . .	49
I. Meinungsstand des BGH und seine Problematik . . . . .	50
1. Gründe des BGH für die Ablehnung der Täterhaftung wegen Verkehrspflichtverletzung im Urheber- und Markenrecht . . . . .	50
a) Unterschied zwischen Erfolgs- und Verhaltensunrecht . . . . .	50
b) Tatbestandsmäßigkeit von mittelbaren Rechtsverletzungen im Urheber- und Markenrecht . . . . .	51
2. Kritik an der Ansicht des BGH und Vorschläge in der Literatur . . . . .	52

II. Stellungnahme: Ablehnung der Übertragung der Verkehrspflichten auf das Urheber- und Markenrecht . . . . .	54
1. Fehlende gesetzliche Grundlage im Urheber- und Markenrecht . . . . .	55
2. Anforderungen an die Werknutzung im Lichte des EU-Rechts und des deutschen UrhG . . . . .	55
a) Öffentliche Wiedergabe i. S.v. Art. 3 der InfoSoc-RL . . . . .	56
b) Unvereinbarkeit der Täterhaftung mit den Vorgaben des EU-Rechts im Urheberrecht . . . . .	57
3. Exkurs zum Markenrecht . . . . .	59
4. Verstoß gegen den Grundsatz »keine Strafe ohne Gesetz« . . . . .	59
5. Fazit . . . . .	60
D. Ermittlung des Umfangs der Prüfungspflichten für Plattformbetreiber . . . . .	61
I. Einführung . . . . .	61
II. Umfang der Prüfungspflichten . . . . .	61
1. Funktion und Aufgabenstellung . . . . .	62
2. Wirtschaftlicher Vorteil aus der Rechtsverletzung . . . . .	63
3. Gefahr und die gefährdeten Rechtsgüter . . . . .	63
4. Erkennbarkeit der Verstöße . . . . .	63
5. Sozialadäquanz der von Plattformbetreibern erbrachten Dienstleistung . . . . .	64
6. Eigenverantwortung des unmittelbar handelnden Dritten . . . . .	65
7. Beherrschungsmöglichkeit der Gefahr . . . . .	65
III. Zusammenfassung . . . . .	65
E. Haftungsprivilegierung von Internetplattformbetreibern . . . . .	66
I. E-Commerce-RL . . . . .	66
1. Anwendungsbereich und Begriffserklärung der ECRL . . . . .	66
a) Dienste der Informationsgesellschaft . . . . .	67
b) Diensteanbieter der Informationsgesellschaft . . . . .	67
2. Haftungsprivilegierung des Plattformbetreibers (Art. 14 ECRL) . . . . .	68
3. Keine allgemeine Überwachungspflicht (Art. 15 ECRL) . . . . .	69
II. Umsetzung in das deutsche Recht . . . . .	69
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	69
2. Anwendungsbereich . . . . .	70
3. Ziel und Filterfunktion der §§ 7 ff. TMG . . . . .	71
4. Die Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber nach § 7 Abs. 1 TMG . . . . .	72
a) Die Abgrenzung eigener von fremden Informationen . . . . .	72



b) Abgrenzungskriterien für zu eigen gemachte Inhalte in der Literatur . . . . .	74
aa) Anlehnung an presserechtliche Maßstäbe . . . . .	74
bb) Anlehnung an die urheberrechtliche Veranstalterhaftung.	75
cc) Bewusste Einzelauswahl oder Verantwortungsübernahme der Information durch den Plattformbetreiber . . . . .	76
dd) Abgrenzung nach der Sphärentheorie . . . . .	77
ee) Zwischenergebnis . . . . .	77
c) Fortbestand der Rechtsfigur des »Zueigenmachens« . . . .	78
aa) Meinungsstand in der deutschen Rechtsprechung . . . . .	78
bb) Vereinbarkeit der Rechtsfigur des »Zueigenmachens« mit der ECRL . . . . .	79
d) Ergebnis . . . . .	82
5. Umfang der Haftungsprivilegierung von Plattformbetreibern nach § 10 TMG . . . . .	83
a) Anwendbarkeit auf Unterlassungsansprüche . . . . .	83
b) Kenntnis des Plattformbetreibers . . . . .	85
aa) Kenntnis i. S. d. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 TMG . . . . .	86
bb) Kenntnis i. S. d. § 10 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 TMG . . . . .	87
c) Unverzügliches Handeln nach Kenntniserlangung . . . . .	88
d) Keine Beaufsichtigung der Nutzer . . . . .	89
6. Reichweite der Überwachungspflicht im Verhältnis zur Prüfungspflicht des Störers . . . . .	89
a) Verbot allgemeiner Überwachungspflichten und proaktive Prüfungspflichten . . . . .	89
b) Spezifische Überwachungspflichten und reaktive Prüfungspflichten . . . . .	91
III. Ergebnis . . . . .	94
Teil 2: Chinesisches Recht . . . . .	95
A. Begriffsklärung im chinesisches Recht . . . . .	95
I. Arten von Internet Service Providern in China . . . . .	96
II. Einordnung des Plattformbetreibers . . . . .	98
B. Grundlage der Haftung von Plattformbetreibern für mittelbare Rechtsverletzungen . . . . .	99
I. Gesetzgebungsgeschichte . . . . .	99
II. Die gesamtschuldnerische Haftung der Plattformbetreiber . . . .	102
1. Grundtatbestände des chinesischen Haftungsrechts . . . . .	104
a) Rechtswidrige Verletzungshandlung . . . . .	104
b) Schadensereignisse . . . . .	104
c) Kausalität . . . . .	104

d) Verschulden . . . . .	105
2. Besondere Voraussetzungen des Plattformbetreibers als Gesamtschuldner . . . . .	106
a) Mehrere Handelnde . . . . .	106
b) Akzessorietät . . . . .	107
c) Anstiftungs- und Beihilfehandlung . . . . .	107
d) Verschulden . . . . .	108
e) Verursachung eines ungetrennten Schadens . . . . .	109
3. Abweichende Haftungsvoraussetzungen im Lauterkeitsrecht . . . . .	109
a) Unternehmer . . . . .	109
b) Wettbewerbsverhältnis . . . . .	111
c) Unlauterkeit der Handlung i. S. d. chinUWG . . . . .	113
d) Handlungsunrecht oder Erfolgsunrecht . . . . .	113
C. Spezielle Regelungen der gesamtschuldnerischen Haftung von Plattformbetreibern . . . . .	114
I. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	114
1. Haftung nach Markenrecht . . . . .	114
2. Haftung nach Urheberrecht . . . . .	114
3. Haftung nach DelHaftG . . . . .	115
4. Haftung nach chinUWG . . . . .	116
a) Verhältnis des Lauterkeitsrechts zu den anderen Rechtsgebieten . . . . .	116
aa) Verhältnis des chinUWG und des AGZ sowie des DelHaftG . . . . .	116
bb) Verhältnis des chinUWG zum chinMarkenG und chinUrhG . . . . .	117
b) Spezielle Regelungen des chinUWG über die unmittelbare und mittelbare lauterkeitsrechtliche Rechtsverletzung . . . . .	119
II. Bestimmung der Haftung von Plattformbetreibern in der Rechtspraxis . . . . .	122
1. Erklärung des Begriffs »wissen« nach geltenden Rechtsnormen und Gerichtspraxis . . . . .	122
2. »sicher wissen« und »wissen müssen« . . . . .	124
3. Bestimmung der notwendigen Maßnahmen . . . . .	126
III. Haftungsfolgen . . . . .	127
1. Einstellung der Verletzung und Beseitigung der Gefahr . . . . .	127
2. Schadensersatz . . . . .	128
3. Andere Haftungsfolgen . . . . .	129
4. Abweichende Haftungsfolgen im chinUWG . . . . .	130
a) Strafrechtliche Haftung . . . . .	130

b) Verwaltungsrechtliche Haftung . . . . .	130
c) Zivilrechtliche Haftung . . . . .	131
IV. Auskunftspflicht . . . . .	132
D. Zwischenergebnis . . . . .	134
E. Haftungsprivilegierung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen . . . . .	135
I. Safe-Harbor-Bestimmung . . . . .	135
1. Die chinesischen Safe-Harbor-Bestimmungen für Plattformbetreiber . . . . .	136
2. Rechtsnatur der Safe-Harbor-Bestimmung . . . . .	136
II. Anwendung der Safe-Harbor-Bestimmung . . . . .	138
1. Tätigkeit zur Bereitstellung des Speicherplatzes . . . . .	138
2. Veränderung der Inhalte . . . . .	138
3. Auslegung von »nicht wissen« und »haben keine vernünftigen Gründe zu wissen« . . . . .	140
4. Keine direkte Gewinnerzielung . . . . .	141
5. Notice and Take Down . . . . .	142
a) Die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen einer vollständigen Mitteilung . . . . .	143
b) Das Verhältnis zwischen der Mitteilung und der Pflicht zum Tätigwerden . . . . .	145
c) Die angemessene Reaktionsfrist . . . . .	146
6. Zwischenergebnis . . . . .	146
III. Haftungsprivilegierung der Plattformbetreiber für die Mitwirkung an Markenrechtsverletzungen Dritter . . . . .	147
1. Die Entscheidung »Yi Nian gegen Taobao« . . . . .	148
2. Analyse der Entscheidung . . . . .	148
a) Bestimmung der gesamtschuldnerischen Haftung für mittelbare Markenrechtsverletzungen . . . . .	148
b) Anwendung der Safe-Harbor- und der NTD-Bestimmung im Markenrecht . . . . .	150
c) Die vernünftige Sorgfaltspflicht der Plattformbetreiber . . . . .	151
aa) Die präventive vernünftige Sorgfaltspflicht . . . . .	151
bb) Die vernünftige Sorgfaltspflicht bei wiederholten Zu widerhandlungen . . . . .	153
cc) Anforderungen an die vernünftige Sorgfaltspflicht . . . . .	154
3. Zwischenergebnis . . . . .	155
IV. Fazit . . . . .	156
Teil 3: Resümee . . . . .	157

Inhalt	11
<hr/>	
Literaturverzeichnis . . . . .	161
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	173



---

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, für seine stets hervorragende Betreuung, außerordentliche Unterstützung, das mir entgegengebrachte Vertrauen und für die zügige Korrektur der Arbeit. Seine unermüdliche Hilfsbereitschaft, seine anhaltende Ermutigung und seine Geduld schätze ich sehr hoch ein. Dafür danke ich ihm herzlich. Weiterhin Danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli für die ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Bei der Studienstiftung *ius vivum* bedanke ich mich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Meiner ehemaligen Studienkollegin und Freundin Yu Yao danke ich für die langjährige Freundschaft und ihre unentbehrliche seelische Unterstützung während des ganzen Studiums und der anschließenden Promotion.

Schließlich danke ich meinen Eltern und Großeltern für ihre vorbehaltlose Unterstützung und Förderung während meines gesamten bisherigen Lebenswegs. Ihnen sei diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Kiel, im Februar 2018

Fei Yang



---

# Einleitung

## A. Einführung

Mit der Entwicklung der Internet-Technik tauchen vielfältige neue Geschäftsmodelle auf dem Markt auf, die unser Leben erleichtern. Hier spielt der Plattformbetreiber eine wesentliche Rolle, der dem Internetnutzer das Portal zur Verfügung stellt und die technischen Voraussetzungen schafft, damit der Nutzer die Inhalte dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum abspeichern kann. Beispiele sind eBay, Youtube, Dropbox, Facebook sowie Meinungsforen. Auf Plattformen kann man z. B. Videos anschauen, Musik hören, Artikel kaufen und verkaufen, Meinungen austauschen, Dateien hochladen und zum Download anbieten. Der Service von Plattformbetreibern ist aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Wer Informationen in das Internet stellen möchte, benötigt hierfür die Dienstleistung des Plattformbetreibers.

Doch ist die Technikentwicklung immer wieder mit rechtlichen Herausforderungen verbunden. Im Zeitalter des Web 2.0 treten die Internetnutzer auf den interaktiven Plattformen nicht wie früher nur als rein passiver Informationsverbraucher auf, sondern auch als aktiver Informationsschöpfer.<sup>1</sup> Eine wichtige Eigenschaft des Internets ist, dass die Internetnutzer die Möglichkeit haben, anonym oder unter einem Pseudonym tätig zu werden. Bei Rechtsverletzungen ist der unmittelbare Täter somit schwer zu identifizieren und zu verfolgen, während der Rechteinhaber sich gezwungen sieht, gegen den greifbaren Plattformbetreiber vorzugehen, der zwar die Rechtsverletzung nicht unmittelbar verursacht, aber an ihr mitgewirkt hat.<sup>2</sup> Einerseits sollen die gesetzlichen Regelungen für die Rechteinhaber effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Andererseits soll der Plattformbetreiber so exakt wie möglich abschätzen können, welche Pflichten er im Geschäftsbetrieb erfüllen muss, um eine rechtliche Inanspruchnahme zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber

---

1 Nolte/Wimmers, GRUR 2014, 16, 17.

2 Gräbig, MMR 2011, 504.



die Interessen zwischen den Rechteinhabern und dem Plattformbetreiber sachgerecht abwägen. Nach deutschem Recht wurde die Haftung von Plattformbetreibern für einen Rechtsverstoß seiner Nutzer lange Zeit über das Rechtsinstitut der Störerhaftung behandelt. Dies wurde im Bereich des Lauterkeitsrechts heftig kritisiert und ist von der Rechtsprechung inzwischen durch Annahme einer täterschaftlichen Haftung wegen Verletzung einer Verkehrspflicht abgelöst worden.<sup>3</sup> In der Literatur wird teilweise befürwortet, dass die Störerhaftung auch im Urheber- und Markenrecht verabschiedet werden und eine einheitliche Grundlage für die Haftung wegen Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht gebildet werden sollte.<sup>4</sup> Strittig ist zudem, wann und inwieweit dem Plattformbetreiber eine Haftungsprivilegierung zugute kommen soll.

Die vorliegende Arbeit will untersuchen, ob und inwieweit der Plattformbetreiber für urheber-, marken- und lauterkeitsrechtliche Rechtsverstöße seiner Nutzer haften muss. In China ist der Gesetzgeber mit derselben Problematik der Haftung von Plattformbetreibern für Rechtsverletzungen Dritter konfrontiert. Der chinesische Gesetzgeber hat sich in Einklang mit der Entwicklung in europäischen Ländern und den USA entschlossen, gesetzliche Regelungen zur Behandlung der Haftung im Internet einzuführen, die jedoch einen anderen Weg beschreiten als die Rechtsprechung in Deutschland. Dies wird im Folgenden dargestellt und bewertet. Bezüglich der Rechtspraxis in China beschränkt sich die Untersuchung vor allem auf urheber- und markenrechtliche Fälle. Lauterkeitsrechtliche Aspekte werden mangels einschlägiger Rechtsprechung nur sekundär behandelt.

## B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist in drei Teile gegliedert: Im Teil 1 werden die Grundlagen der Haftung von Plattformbetreibern für die Mitwirkung an fremden Rechtsverletzungen im Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrecht in Deutschland dargestellt. Zunächst werden die Störerhaftung als einheitliches Rechtsinstitut zur Begründung der Haftung von Plattformbetreibern bei mittelbaren Rechtsverletzungen und ihre Entwicklung in der Rechtsprechung im Einzelnen dargelegt. Danach wird der neue Grundsatz der täterschaftlichen Haftung wegen Verkehrspflichtverletzung im Bereich des Lauterkeitsrechts dargestellt. Anschlie-

---

3 *Goldmann* in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, § 8, Rn. 422; BGH GRUR 2011, 152, 156 – Kinderhochstühle im Internet I.

4 *Spindler*, GRUR 2011, 101, 103; *Gräbig*, MMR 2011, 504, 508f.; *Köhler*, GRUR 2008, 1, 7; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 29.